

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tielenhemme für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 326.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 345.300,00 EUR |
| einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / | |
| Jahresfehlbetrag (-)) | -19.000,00 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von | 19.000,00 EUR |
| einem saldierten Jahresergebnis von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 321.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 327.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- | |
| tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- | |
| tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 39.300,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | -- Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 234 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 7.500,00 EUR beträgt.

Tielenhemme, den 12.02.2026



Bürgermeister